





Praxisfragen aus der Prüfung II – EU-
Taxonomie und Sozialthemen


November 2025


Informationen zur Teilnahme

 Wir bitten Sie um Verständnis, dass Ihr Mikrofon und Ihre Kamera für dieses Webinar deaktiviert sind.

 Dieses Webinar wird aufgezeichnet. Sollten Sie mit der Aufnahme nicht einverstanden sein, ersuchen wir Sie das Webinar zu verlassen.

 Bitte stellen Sie Ihre Fragen ausschließlich in die Q&A Funktion.
Wir werden diese am Ende des Webinars oder im Nachgang gerne beantworten.

 Sie haben die Möglichkeit, ihre Kameraansicht durch verschieben des hellgrauen Balkens in der Mitte zu vergrößern/verkleinern.

 Die Präsentationsunterlagen schicken wir Ihnen gerne im Nachhinein zu.



Ihre heutigen Vortragenden



Alfred Ripka

Partner

Tel.: +43 (0)1 537 00-7700

aripka@deloitte.at



Kevin Wagner

Senior Manager

Tel.: +43 (0)1 537 00-7918

kewagner@deloitte.at

Inhaltsüberblick

I. Prüfung der Angaben gem. EU-Taxonomie

- Schwerpunkt & Kennzahlenermittlung

II. Angemessenheit der Identifikation und Bewertung von Auswirkungen, Risiken und Chancen

- Abgrenzung von positiven und negativen Auswirkungen

III. ESRS S1 Arbeitskräfte des Unternehmens

- Begriffsdefinition, Vorfälle
- Berücksichtigung von Stellenabbau

VI. ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette

- Umgang mit fehlenden Daten
- Lösungsansätze

V. S3 Betroffene Gemeinschaften

- Definition & Unternehmenstätigkeiten
- blind-spots und Fehlerquellen



I. Prüfung der Angaben gem. EU-Taxonomie

Ablauf und ausgewählte Schwerpunktthemen

Prüfung der Angaben gem. EU-Taxonomie

PRÜFUNGSABLAUF UND -SCHWERPUNKTE



Prüfung der Angaben gem. EU-Taxonomie

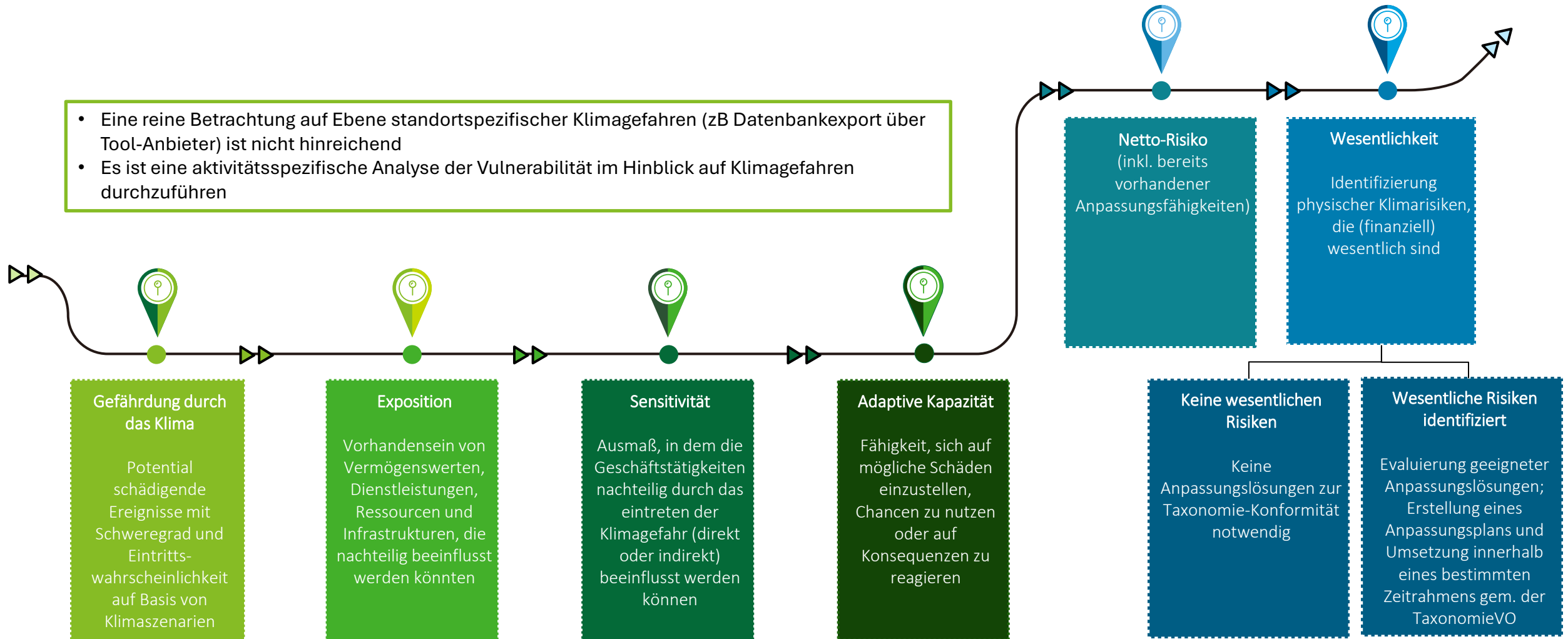
PRÜFUNGSABLAUF UND -SCHWERPUNKTE

Phase 3: Hauptprüfung		Phase 4: Berichterstattung		
Aktivitäten	Mögliche Prüfungshandlungen Analyse der Taxonomie-Konformität <ul style="list-style-type: none"> Erlangung eines Verständnisses über die Erfüllung der Konformitätskriterien (inkl Mindestschutz) durch Interviews mit verantwortlichen Personen Analytische Prüfungshandlungen <ul style="list-style-type: none"> Durchführung von Walktroughs systembasierter Berechnungen Analyse der Varianz zum Vorjahr (% taxonomiefähiger/-konformer Umsatzerlöse, Capex, Opex) & Peer-Vergleiche Substanzielle Prüfungshandlungen <ul style="list-style-type: none"> Stichprobengestützte Untersuchungen der Datenaggregation und –verarbeitung Einsicht in relevante Belege wird die Einhaltung der technischen Bewertungskriterien 		Prüfungsvermerk und Berichterstattung Vermerk über die Prüfung <ul style="list-style-type: none"> Berichterstattung über die Prüfung formal integriert im Rahmen des Zusicherungsvermerks. Berichterstattung <ul style="list-style-type: none"> Weitere Berichterstattung über wesentliche Prüfungsergebnisse und Handlungsempfehlungen gegenüber dem Prüfungsausschuss bzw. Aufsichtsrat im Rahmen einer Managementpräsentation. 	
	Ergebnisse	Identifikation wesentlicher Feststellungen und Handlungsempfehlungen	Validierung Konformität und KPIs	Berichterstattung
Unternehmen	Verfügbarkeit relevanter Gesprächspartner und Bereitstellung der angeforderten Dokumente und sonstiger Prüfnachweise		Verfügbarkeit relevanter Gesprächspartner, Durchsicht von Entwurf des Prüfungsvermerks und etwaiger anderer Berichterstattungen	

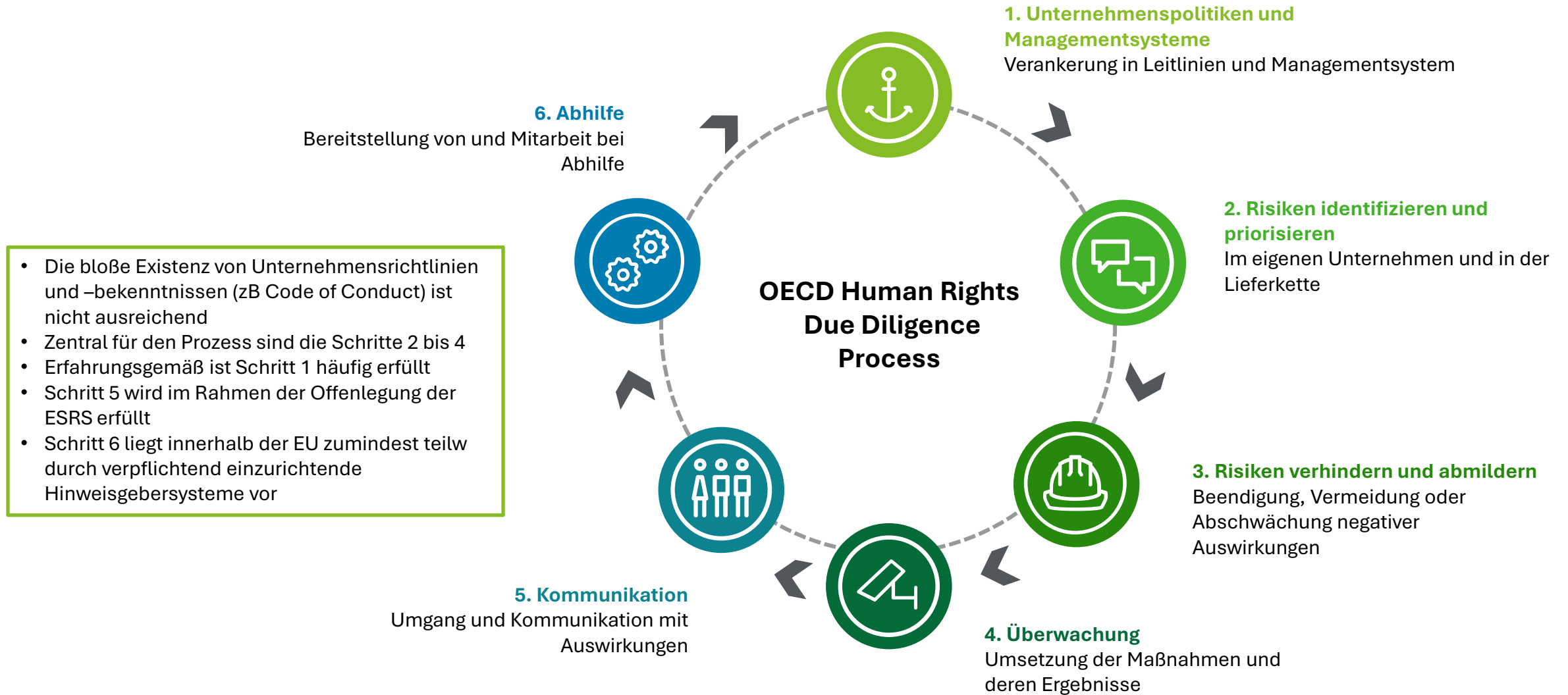
Schwerpunkt Klimarisiko- und Vulnerabilitätsanalyse

Anforderungen und Ablauf

- Eine reine Betrachtung auf Ebene standortspezifischer Klimagefahren (zB Datenbankexport über Tool-Anbieter) ist nicht hinreichend
- Es ist eine aktivitätsspezifische Analyse der Vulnerabilität im Hinblick auf Klimagefahren durchzuführen



Schwerpunkt menschenrechtliche Due Diligence im Rahmen der Minimum Safeguards



- Die bloße Existenz von Unternehmensrichtlinien und –bekenntnissen (zB Code of Conduct) ist nicht ausreichend
- Zentral für den Prozess sind die Schritte 2 bis 4
- Erfahrungsgemäß ist Schritt 1 häufig erfüllt
- Schritt 5 wird im Rahmen der Offenlegung der ESRS erfüllt
- Schritt 6 liegt innerhalb der EU zumindest teilw durch verpflichtend einzurichtende Hinweisgebersysteme vor

Kennzahlenermittlung im Rahmen der EU-Taxonomie

Unterschiede zwischen CapEx und OpEx und Wesentlichkeitsüberlegungen

CapEx

Investitionen die:

- fähig sind
- Die technischen Bewertungskriterien erfüllen (SC + DNSH)
- Das Unternehmen die Anforderungen an den Mindeschutz erfüllt



Welche Investitionen fallen unter eine Tätigkeitsbeschreibung gemäß der EU-Taxonomie VO?



Zugänge an Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten während des betrachteten Geschäftsjahres vor Abschreibungen und Neubewertungen

Überleitung zum Konzernabschluss: Vorgabe des Nenners

OpEx

Kosten die:

- fähig sind
- Die technischen Bewertungskriterien erfüllen (SC + DNSH)
- Das Unternehmen die Anforderungen an den Mindeschutz erfüllt



Welche Kosten fallen unter eine Tätigkeitsbeschreibung gemäß der EU-Taxonomie VO?

Direkte, nicht kapitalisierte Kosten, die sich auf Forschung und Entwicklung, Gebäudesanierungsmaßnahmen, nicht-aktiviertes Leasing, Wartung und Reparatur sowie die Instandhaltung von Vermögenswerten beziehen

Separate Analyse und Aufstellung des Nenners notwendig



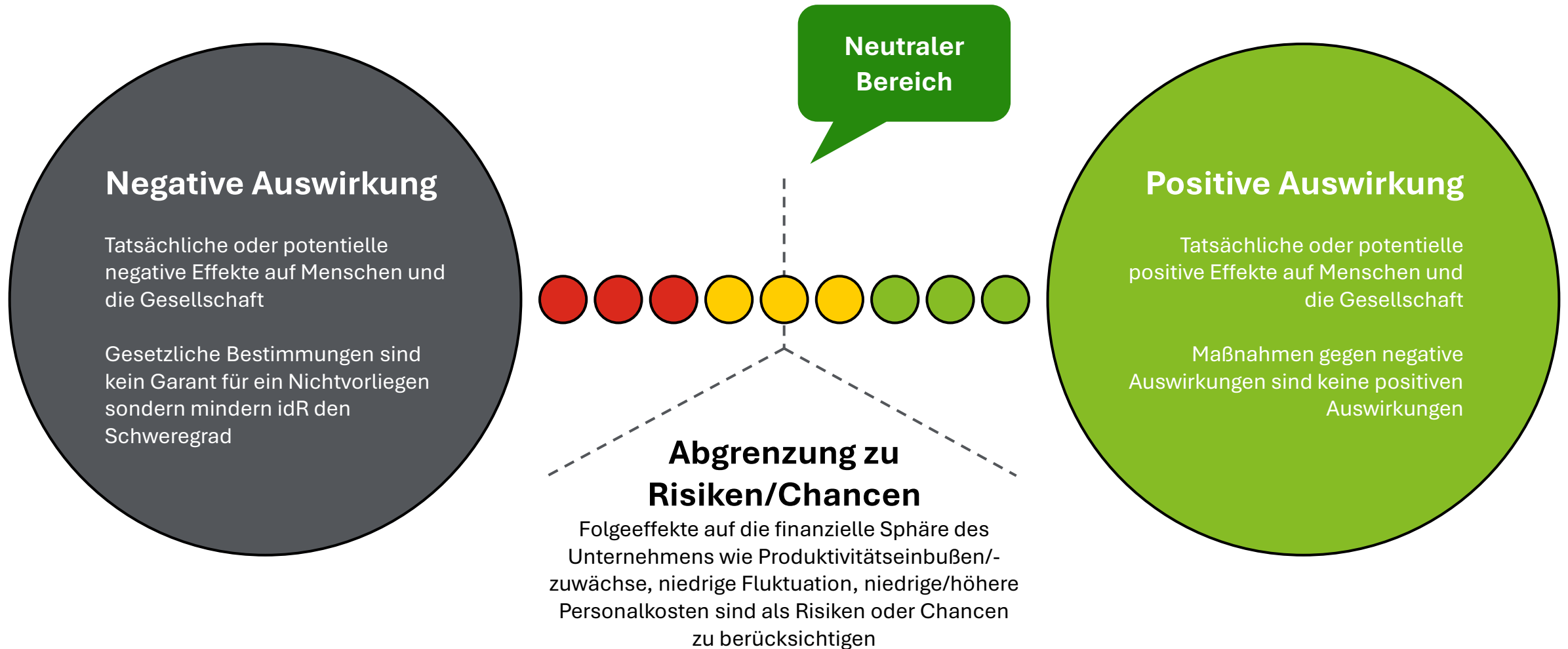
Ebenfalls kann bei den OpEx eine Unwesentlichkeit aufgrund des Geschäftsmodells argumentiert werden, sodass nur der Nenner angegeben werden muss und keine Offenlegung zur Taxonomiefähigkeit bzw -konformität im Detail erfolgen muss

II. Angemessenheit der Identifikation und Bewertung von Auswirkungen, Risiken und Chancen

Übergreifende Aspekte in Sozial- und Governancethemen

Definition und Abgrenzung von positiven und negativen Auswirkungen sowie Chancen und Risiken

Gerade in Sozial- und Governancethemen zeigen sich häufig Fehler in der Anwendung



Angemessenes Level für (Dis-)Aggregation

Grundprinzip nach ESRS 1 (Rz 54–56)

Informationen sind in dem Maße aufzugliedern, wie es für ein **angemessenes Verständnis der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen (IROs)** erforderlich ist.

- Ausgangspunkt ist stets die **Wesentlichkeitsanalyse**:
 - Wenn die Beurteilung der Wesentlichkeit z. B. auf **Länder-, Standort- oder Tochterunternehmensebene** erfolgt ist, können Sachverhalte nicht ohne Weiteres auf eine rein konsolidierte Konzernebene „zusammengefasst“ werden.
- **Aggregation** ist zulässig, sofern
 - **Spezifik und Kontext** der Informationen erhalten bleiben und
 - **keine wesentlichen, in ihrer Art unterschiedlichen Sachverhalte** durch Aggregation verdeckt werden.

Typische zusätzliche Disaggregationsebenen sind:

- **Länder**, wenn sich wesentliche IROs zwischen Ländern deutlich unterscheiden,
- **wesentliche Standorte/Assets** oder **Tochterunternehmen**, wenn dort spezifische Risiken oder Auswirkungen konzentriert sind.

Konkretisierung durch EFRAG IG 1 (Rz 80, 207, 209, 130)

- Laut IG 1 kann das Unternehmen IROs **auf der jeweils angemessensten Ebene** aggregieren oder disaggregieren im Sinne **konkreten Fakten und Umstände**.
- Der **Grad der Aufschlüsselung kann je Thema bzw. Unterthema variieren**. So kann es sachgerecht sein, etwa

Für Auswirkungen (Impacts):

- Der Disaggregationsgrad soll die **Schwere tatsächlicher Auswirkungen** bzw. die **Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit potenzieller Auswirkungen** angemessen reflektieren.

Für Risiken und Chancen:

- Er soll die **Größenordnung der aktuellen finanziellen Effekte** bzw. bei erwarteten Effekten deren **Größe und Eintrittswahrscheinlichkeit** abbilden.

Zentrales Prinzip der IG 1 ist:

Sobald durch Aggregation die **Spezifik**, insbesondere die **Schwere von Auswirkungen** oder die **Relevanz von Risiken und Chancen**, verwässert würde, ist eine **Disaggregation z. B. nach Land, Standort, Asset oder Tochtergesellschaft** vorzunehmen.



Disaggregation ist immer dann geboten, wenn nicht mehr erkennbar wäre, wo und in welcher Intensität ein Impact, Risiko oder eine Chance tatsächlich auftritt.

III. ESRS S1 Arbeitskräfte des Unternehmens

Andere arbeitsbezogene Rechte und Umgang mit Stellenabbau

Andere arbeitsbezogene Rechte

Begriffsdefinitionen innerhalb und außerhalb der ESRS

Kinderarbeit:

„Arbeit, die Kindern ihrer **Kindheit, ihres Potenzials und ihrer Würde beraubt** und ihre **körperliche und geistige Entwicklung beeinträchtigt**.

Der Begriff bezieht sich auf Arbeit, die

- geistig, körperlich, sozial oder moralisch gefährlich und schädlich für Kinder ist und/oder
- ihre Schulbildung beeinträchtigt, indem ihnen die Möglichkeit genommen wird, die Schule zu besuchen, sie dazu zwingt, die Schule frühzeitig zu verlassen, oder dazu führt, dass sie versuchen müssen, den Schulbesuch mit übermäßig langer und schwerer Arbeit zu kombinieren. [...]“
→inkludiert auch Ruhezeiten wie Ferien

Privatsphäre:

Wahrung der **Privatsphäre am Arbeitsplatz**, Schutz **personenbezogener Daten** von Beschäftigten (HR-Daten, Überwachung, Tracking etc.), Vermeidung **unangemessener Eingriffe** in das Privat- und Familienleben durch Arbeitsbedingungen (z. B. exzessive Überwachung, Eingriffe in Wohnraum, Kommunikation).



Zwangsarbeit:

„Jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person **unter Androhung einer Strafe verlangt** wird und für die sie sich **nicht freiwillig zur Verfügung** gestellt hat.

Der Begriff bezieht sich auf alle Situationen, in denen Personen

- mit allen Mitteln zur Ausübung einer Arbeit gezwungen werden
- umfasst sowohl traditionelle „sklavenähnliche“ Praktiken
- als auch moderne Formen von Zwang, bei denen Arbeitskräfte ausgebeutet werden, wozu auch Menschenhandel und moderne Sklaverei gehören können.“

Angemessene Unterbringung:

Sicherer, menschenwürdiger, nicht überfüllter und gesundheitlich unbedenklicher Wohnraum, mit Zugang zu grundlegender Infrastruktur (z. B. Wasser, Sanitär, Energie), insbesondere bei Werksunterkünften, Unterkünften für Saison-, Wander- oder Leiharbeiter.

Vorfälle in Bezug auf andere arbeitsbezogene Rechte

Auch Unternehmen innerhalb der EU sind betroffen

Ghanaian children help produce cocoa for Swiss chocolate manufacturer Lindt & Sprüngli, according to a recent report by Swiss public television, SRF. The company says that combatting child labour is a "top priority".

January 25, 2024 - 09:00

🕒 3 minutes

'Exploitative conditions': Germany to reform meat industry after spate of Covid-19 cases

Ban on use of subcontractors and fines of €30,000 for slaughterhouses breaching new labour regulations a 'historic moment', say campaigners

Forced labor of Uyghurs: German textile brands and retailers allegedly complicit in crimes against humanity

05.09.2021

Berlin - Today, the European Center for Constitutional and Human Rights filed a criminal complaint in Germany against several high-profile textile brands and retailers. Hugo Boss, Lidl and other companies are allegedly directly or indirectly abetting and profiting from alleged forced labor of the Uyghur minority in the Xinjiang Uyghur Autonomous Region (XUAR) in western China and might therefore be involved in crimes against humanity.

€32 Million GDPR Fine for Amazon France Logistique

24/01/2024 in Blog, GDPR fines

Amazon France Logistique incurred a **€32 million GDPR fine** from the **French Data Protection Authority (CNIL)** for implementing an overly invasive system to monitor employee activity and performance.

Additionally, Amazon faced fines for conducting **video surveillance** without providing adequate information or ensuring sufficient security measures.

Ikea fined €1.1m by French court for spying on staff

Swedish retailer found guilty of gathering data to sift out potential trouble-makers among employees

Labour exploitation in the meat industry revealed in cross-border inspections

Hamburg Commissioner Fines H&M 35.3 Million Euro for Data Protection Violations in Service Centre

📅 2 October 2020 Germany

The Hamburg Commissioner for Data Protection and Freedom of Information imposes a 35.3 Million Euro Fine for Data Protection Violations in H&M's Service Center

In a case concerning the monitoring of several hundred employees of the H&M Service Center in Nuremberg by its management, the Hamburg Commissioner for Data Protection and Freedom of Information (HmbBfDI) has issued a fine of 35,258,707.95 Euros against H&M Hennes & Mauritz Online Shop A.B. & Co KG.



Latest news

Minors: Italian SA san installed without safe published online

📅 18 November 2020 H&M

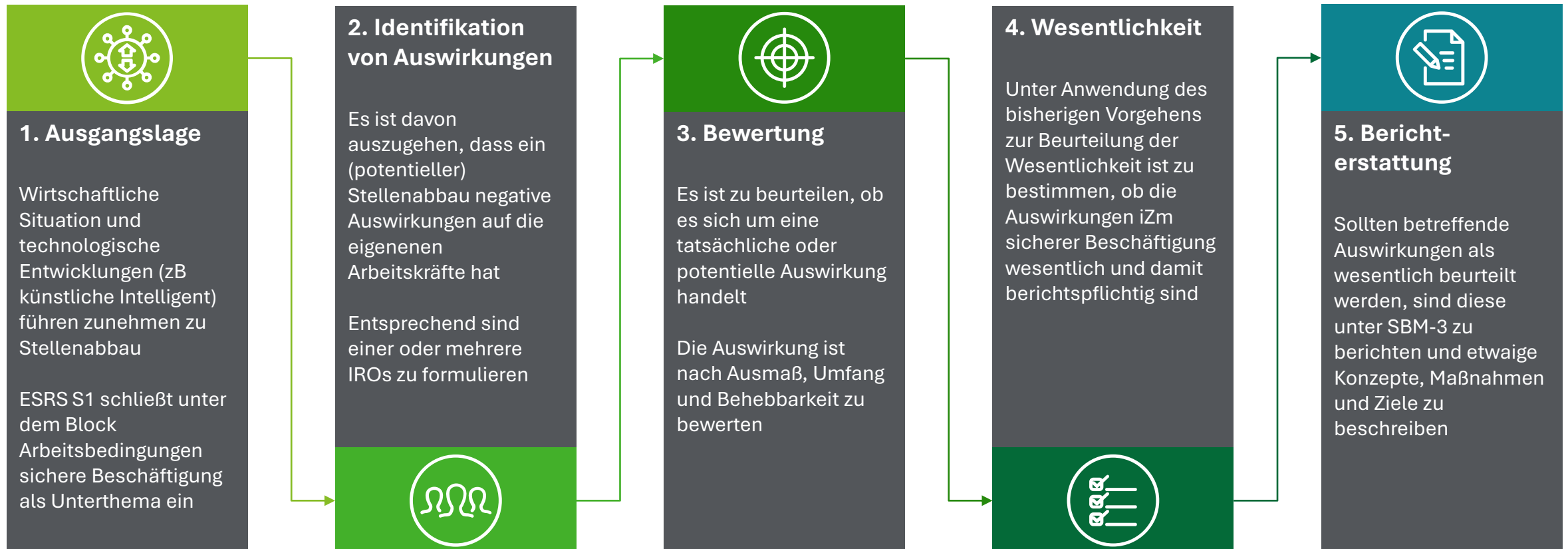


Ein Unternehmenssitz und betriebliche Tätigkeiten innerhalb der EU sind kein Ausschlussgrund für potentielle und tatsächliche Auswirkungen iZm sonstigen arbeitsbezogenen Rechten, sondern müssen sachgerecht identifiziert und bewertet werden.

Umgang mit Stellenabbau

Berücksichtigung von Stellenabbau in ESRS S1

Erwartungen an die Identifikation und Bewertung von Auswirkungen



Berücksichtigung von Stellenabbau in ESRS S1

Mögliche Umsetzung und beeinflussende Faktoren

Zu 1. Ausgangslage



- Der Stellenabbau kann einmalig sein und/oder das Potential bestehen, dass in der Zukunft weitere Stellen abgebaut werden
- Es sind zum einen direkt Mitarbeiter:innen betroffen, deren Arbeitsverhältnis beendet wird, aber auch Mitarbeiter:innen in deren Umfeld in Form von Zusatzbelastung, Stress und Angst vor Jobverlust
- Die Situation der Mitarbeiter:innen nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses hängt von gesetzlichen, sozialen und unternehmensspezifischen Gegebenheiten ab

Zu 2. Identifikation



- Im Rahmen der identifizierten Auswirkung(en) ist die unternehmensspezifische Ausgangslage (1.) umfassend abzubilden; bspw:
- *“Einkommensverlust und Beeinträchtigung der Lebensplanung bei Mitarbeiter:innen, die von Stellenabbau betroffen sind”*
- *“Überlastung der verbleibenden Mitarbeiter:innen durch Aufgabenverdichtung, Kompetenzlücken oder Qualitätsverlust bei Führungsaufgaben”*
- *“Psychische Belastung iZm steigender Unsicherheit und Planungsrisiken verbleibender Mitarbeiter:innen”*

Zu 3. Bewertung



- Stellenabbau im Berichtsjahr ist als tatsächliche Auswirkung zu berücksichtigen; Risiken eines künftigen Stellenabbaus als potentielle Auswirkung
- Beeinflussende Faktoren für Scale (Ausmaß) können u.a. sein: Ausmaß ökonomischer Einbußen, soziale Folgen, gesetzliche und betriebliche Abfederungsmaßnahmen, Fristen, Betroffenheit besonders vulnerabler Gruppen,...
- Scale (Umfang) ist determiniert durch Anzahl der direkt und indirect betroffenen ggü Grundgesamtheit der eigenen Belegschaft

VI. ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette

Reichweite und Umgang mit fehlenden Informationen

Wertschöpfungskette

ESRS Definition und Erweiterung der WK

Das **gesamte Spektrum** der Tätigkeiten, Ressourcen und Beziehungen im Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell des Unternehmens und dem externen Umfeld, in dem es tätig ist.

Eine Wertschöpfungskette **umfasst die Tätigkeiten, Ressourcen und Beziehungen, die das Unternehmen nutzt und auf die es angewiesen ist, um seine Produkte oder Dienstleistungen von der Konzeption über die Lieferung und den Verbrauch bis zum Ende der Lebensdauer zu gestalten.** Zu den einschlägigen Tätigkeiten, Ressourcen und Beziehungen gehören folgende:

- i. diejenigen im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens, z. B. Personalwesen,
- ii. diejenigen entlang seiner Liefer-, Vermarktungs- und Vertriebskanäle, z. B. Beschaffung von Materialien und Dienstleistungen sowie Verkauf und Lieferung von Produkten und Dienstleistungen, und
- iii. das finanzielle, geografische, geopolitische und regulatorische Umfeld, in dem das Unternehmen tätig ist.

Die Wertschöpfungskette umfasst Akteure, die dem Unternehmen **vor- und nachgelagert** sind. Ein vorgelagerter Akteur bietet Produkte oder Dienstleistungen an, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens verwendet werden (z. B. Lieferanten). Betriebe, die dem Unternehmen nachgelagert sind, erhalten Produkte oder Dienstleistungen von dem Unternehmen (z. B. Vertrieber, Kunden).

In ESRS wird der Begriff „Wertschöpfungskette“ im Singular verwendet, auch wenn anerkannt wird, dass Unternehmen über mehrere Wertschöpfungsketten verfügen können.



Unzureichende Ableitung von Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette:

- Derzeit noch unvollständige Informationslage führt zu verkürzter Analyse
- Reine Bezugnahme auf direkte Geschäftspartner nicht hinreichend



Erweiterung der Wertschöpfungskette

ESRS 1. 63–65:

Informationen über das berichtende Unternehmen sind zu **erweitern** um **materielle Auswirkungen, Risiken und Chancen**, die über **direkte und indirekte Geschäftsbeziehungen** in der **upstream/downstream-WK** verbunden sind

Die Erweiterung erfolgt:

- Über die **Due Diligence Verfahren** zur **Erfüllung der Sorgfaltspflicht** und im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse und
- Steht im **Einklang** mit allen **Anforderungen anderer ESRS** in Bezug auf die WK.

ESRS 1. 64:

Es ist **nicht verlangt**, zu **jedem einzelnen Akteur** in der WK zu berichten, sondern **nur** zu den **materiellen Teilen** der Wertschöpfungskette.



Umgang mit fehlenden Informationen über die Wertschöpfungskette

Anforderungen gemäß ESRS und Implementation Guidance



ESRS 1. 68–70

- Die Fähigkeit, Informationen einzuholen, hängt u. a. von **Verträgen, Kontrollgrad** und **Marktmacht** ab. Bei begrenzter Kontrolle kann es **schwieriger** sein, **Daten** von **WK-Akteuren** zu bekommen.
- Wenn das Unternehmen **nach angemessenen Bemühungen** dennoch **nicht alle erforderlichen Infos** von upstream/downstream-Akteuren erhält, **muss** es die Informationen **schätzen**, z. B. mit **Sektor-Durchschnittsdaten** und anderen **Proxies**.



ESRS 1 AR 17

Falls das Unternehmen nach **angemessener Anstrengung** keine WK-Daten erheben kann, hat es die Informationen anhand **aller angemessenen belastbaren Informationen** ohne **unangemessene Kosten und Aufwand** zu **schätzen**.

Dazu zählen ausdrücklich:

- **interne** und **externe** Informationen,
- Daten aus **indirekten Quellen**,
- **Sektor-Durchschnittswerte**,
- **Stichprobenanalysen**, Markt- und Peer-Daten, andere **Proxies**



EFRAG IG 2

IG 2 verlangt, dass in den **Grundlagen der Erstellung** erläutert wird:

- für welche Kennzahlen die **WK-Daten geschätzt** wurden,
- welche **Methoden/Proxies** genutzt wurden und
- welches **Genauigkeitsniveau** daraus resultiert

EFRAG IG 2 betont außerdem, dass eine **Wesentlichkeitsanalyse** auch gültig sein kann, ohne dass zuvor für alle Akteure der WK Primärdaten erhoben wurden d. h. man **darf sich** bei der Identifikation materieller IROs **zunächst auf Sekundärquellen und Proxies stützen**.

Lösungsansätze und mögliche Informationsquellen

Länderrisiken Arbeits-/Menschenrechte

ITUC Global Rights Index

Ranking von Ländern nach Achtung von Arbeitsrechten

Hilfreich, um Hochrisiko-Länder für Arbeiterrechte in der WK zu identifizieren.

ILO/ILOSTAT & ILO-Berichte zu Kinderarbeit

Statistiken zu Kinderarbeit nach Region/Land, inklusive spezieller Profile für Europa und Zentralasien

US Department of Labor

Listet Waren (z. B. Kakao, Baumwolle, Palmöl, Lithium-Batterien) und Herkunftsländer, bei denen es Hinweise auf Kinder- oder Zwangsarbeit gibt.

Konkrete Vorwürfe gegen Unternehmen

Business & Human Rights Resource Centre (BHRRC)

- Online-Archiv über Menschenrechtsvorwürfe gegen >10.000 Unternehmen und Lawsuit-Datenbank zu Klagen wegen Menschenrechtsverstößen.
- „Heatmap“ zu globalen Trends von mutmaßlichen Menschenrechts- und Umweltverstößen nach Sektor/Land.



Branchen- und Themenrisiken

SASB / IFRS Sustainability – Branchenstandards

identifizieren für 77 Branchen die wichtigsten nachhaltigkeitsbezogenen Risiken & Chancen

OECD Due Diligence Guidance

sektorale Leitfäden (Mineralien, Landwirtschaft, Bekleidung & Schuhe, Finanzsektor etc.) zeigen typische Risiko-Hotspots und wie man sie identifiziert.

Kommerzielle / spezialisierte Tools

ESG-Ratings & Research (z. B. MSCI, Sustainalytics, ISS ESG)

liefern Länder- und Branchenrisiko-Scores sowie Kontroversen zu Lieferanten.

Supply-Chain-Mapping-Tools

Plattformen, die Zoll-/Lieferdaten mit Risikokarten verknüpfen

V. S3 Betroffene Gemeinschaften

Deepdive und Praxisbeispiele

Betroffene Gemeinschaften

Definition und zu berücksichtigende Rechte

„Personen oder Gruppen, die in demselben Gebiet leben oder arbeiten, das **von den Tätigkeiten eines berichtenden Unternehmens** oder seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette betroffen ist oder sein könnte**. Betroffene Gemeinschaften können von Gemeinschaften, die **unmittelbar neben der Betriebsstätte** des Unternehmens leben (lokale Gemeinschaften), bis zu in **weiterer Entfernung lebenden Gemeinschaften** reichen. Betroffene Gemeinschaften umfassen tatsächlich und potenziell betroffene indigene Völker.“



Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Gemeinschaften:

- Zugang zu angemessenem Wohnen
- Zugang zu Nahrung, Wasser und sanitären Einrichtungen
- Landbezogene Fragen (Landrechte, Vertreibung, Enteignung)
- Sicherheit (z. B. Gewalt, Kriminalität rund um Standorte)



Bürgerrechte und politische Rechte von Gemeinschaften

- Meinungsfreiheit
- Versammlungsfreiheit (Proteste, Bürgerinitiativen)
- Schutz von Menschenrechtsverteidiger:innen



Rechte indigener Völker

- Recht auf Free, Prior and Informed Consent (FPIC)
- Selbstbestimmung
- kulturelle Rechte, Schutz von spirituellen Stätten und traditionellem Wissen

Betroffene Gemeinschaften

Wer kann von Unternehmenstätigkeiten betroffen sein und in welcher Form?



Gemeinschaften rund um Standorte

- Menschen, die in der Nähe von Fabriken, Anlagen, Minen, Bauprojekten, Häfen, Logistikzentren leben oder arbeiten.
- Betroffenheit zB durch Lärm, Verschmutzung, Licht, Verkehr

Gemeinschaften entlang der Wertschöpfungskette

- Gemeinschaften, die von den Lieferantenstandorten oder Logistik-/Distributionspartnern betroffen sind (z. B. Hafenstädte mit massivem Schwerlastverkehr).
- Betroffenheit in der Regel durch Lärm und Verschmutzung aufgrund des Verkehrs

Gemeinschaften an den Endpunkten der Wertschöpfungskette

- z. B. Regionen, in denen Rohstoffe abgebaut oder Agrarrohstoffe angebaut werden
- Gemeinschaften rund um Mülldeponien, Recyclinganlagen oder E-Waste-Deponien, die mit den eigenen Produkten verbunden sind
- Vielfältige Betroffenheit möglich, u.a. auch Verdrängung, Zugang zu Trinkwasser und Nahrung und weitere

Indigene Gemeinschaften

- wenn das Geschäftsmodell Landnutzung, Rohstoffabbau, Infrastruktur usw. in Gebieten mit indigenen Völkern betrifft.
- Vielfältige Betroffenheit, die gesondert zu berücksichtigen ist und auch kulturelle Auswirkungen einschließt

Besonders gefährdete oder marginalisierte Gruppen

- z. B. isolierte ländliche Gemeinden, informelle Siedlungen, Frauen in patriarchalen Landrechts-Systemen, Migrant:innen, ethnische Minderheiten
- Betroffenheit wie oben, aber gesteigerte Vulnerabilität

Betroffene Gemeinschaften

Häufige blind-spots und Fehlerquellen bei der Beurteilung

Zu enger Fokus auf die eigenen Standorte

- Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften werden häufig nur aus Perspektive der eigenen Standorte betrachtet
- Sofern hier keine wesentlichen Auswirkungen identifiziert werden, wird das Thema als unwesentlich behandelt ohne Betrachtung der WK
- Auch hier wird die Wirkung gesetzl. Vorschriften überschätzt

Verdrängung auf indigene Völker in fernen Ländern

- Umgekehrt wird das S3 zT auf Auswirkungen auf indigene Völker eingeschränkt
- Keine Beachtung von Anrainer:innen in Europa (z. B. Anwohner:innen von Chemiewerken, Zementwerken, Logistikinfrastruktur).
- Analyse hinsichtlich indigener Völker umfasst zudem häufig nicht die gesamte WK

Fehlende Verknüpfung von Umwelt- und Sozialauswirkungen

- Häufig werden Umweltauswirkungen in verschiedenen Themen identifiziert und als wesentlich bewertet, aber keine Ableitungen für betroffene Gemeinschaften vorgenommen
- Insbesondere Auswirkungen durch Verschmutzung oder auf Ökosysteme und Gewässer sind mit Folgeeffekten für betroffene Gemeinschaften verbunden

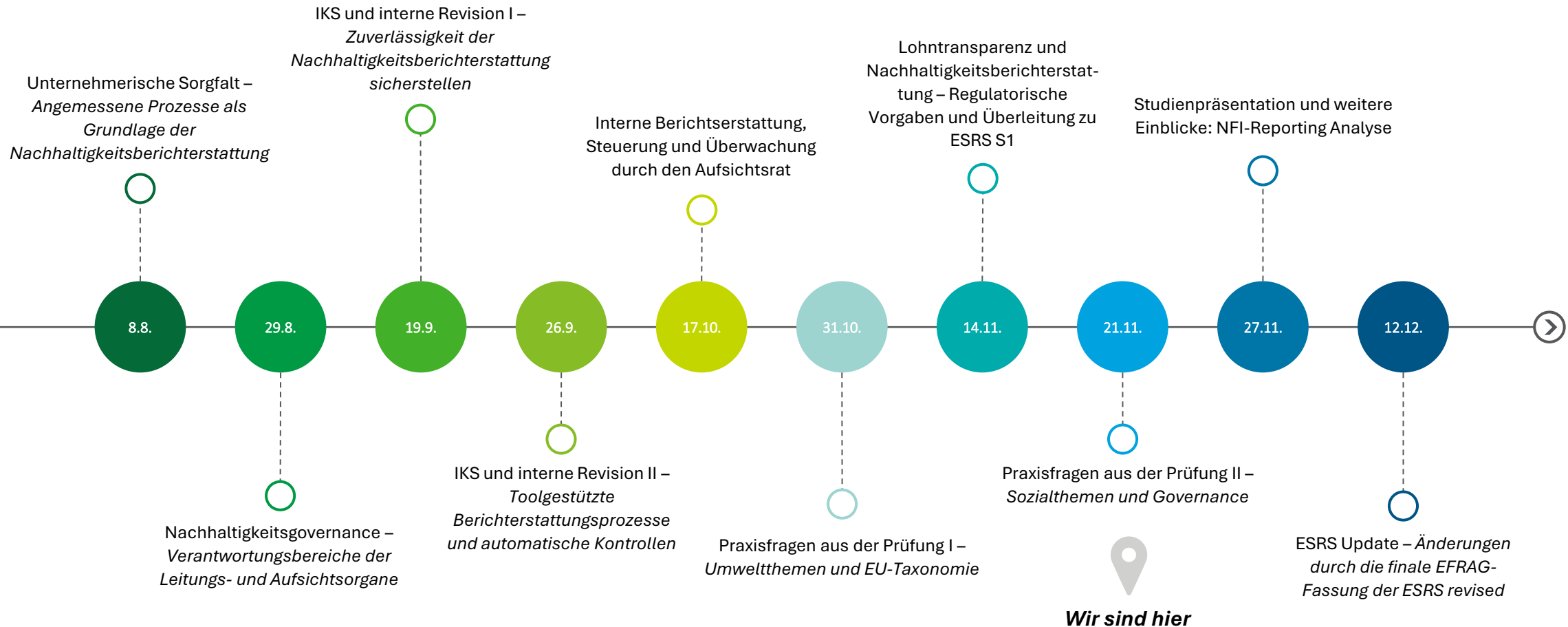
Fehlende Einbeziehung betroffener Stakeholder

- Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften sind aus Unternehmensperspektive häufig schwer einzuschätzen
- Engagement mit betroffenen Gemeinschaften kann vielfältig und teilweise aufwändig sein
- Empfehlung: umfassende Identifikation betroffener Gemeinschaften und direktes oder indirektes Engagement

Ausblick

Fahrplan Webinarreihe zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Navigieren im Nebel der Unsicherheit – Nutzen Sie die Chance, Ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung vom Kopf auf die Füße zu stellen



Bleiben Sie dran und bleiben Sie auf dem Laufenden

Links zum Newsletter, unserer Studie und zum nächsten Termin der Webinarreihe

- [Deloitte Sustainability Newsletter](#)
- [NFI-Reporting Studie \(vor Ort\)](#)
- [NFI-Reporting Studie \(online\)](#)

Webinar 15: ESRS Update – Änderungen durch die finale EFRAG-Fassung der ESRS revised



Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/about.

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

Deloitte ist ein global führender Anbieter von Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory sowie Risk Advisory. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und den mit ihnen verbundenen Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ in mehr als 150 Ländern und Regionen betreuen wir vier von fünf Fortune Global 500® Unternehmen. “Making an impact that matters” – ca. 460.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gesellschaft erbringen. Mehr Information finden Sie unter www.deloitte.com.

Diese Kommunikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk an Mitgliedsunternehmen oder mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ bieten im Rahmen dieser Kommunikation keine professionelle Beratung oder Services an. Bevor Sie die vorliegenden Informationen als Basis für eine Entscheidung oder Aktion nutzen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Geschäftstätigkeit haben könnte, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

DTTL, seine Mitgliedsunternehmen, mit ihnen verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Verpflichtungen (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Kommunikation enthaltenen Informationen. Sie sind weder haftbar noch verantwortlich für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Personen stehen, die sich auf diese Kommunikation verlassen haben. DTTL, jedes seiner Mitgliedsunternehmen und mit ihnen verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen.